



## Frühjahrskonferenz

6. und 7. Juni 2018

# Beschluss

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

## **TOP I.16 Richterinnen und Richter als Garanten für den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat**

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die besondere Bedeutung der Justiz sowie der öffentlichen Verwaltung für die Bewahrung unseres freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaats. Sie begrüßen die zahlreichen Projekte der Länder und des Bundes zur Aufarbeitung der Rolle von Verwaltung und Justiz während des NS-Regimes und – ohne insofern zu vergleichen – in der Zeit der DDR. Diese Aufarbeitung zeigt, wie einfach staatliche Strukturen für die schreckliche Mechanik von Diktatur und staatlich organisiertem Unrecht genutzt wurden. Vor diesem Hintergrund betonen die Justizministerinnen und Justizminister die grundlegende Verpflichtung aller Demokraten, staatliche Strukturen vor extremistischem Gedankengut zu schützen und für eine freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.



2. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass in jüngster Zeit vermehrt Personen mit extremistischem, antidemokratischem und verfassungsfeindlichem Gedankengut in Erscheinung getreten sind. Es ist nicht auszuschließen, dass diese sich verstärkt auch als Richter und Richterinnen bewerben.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen in diesem Zusammenhang die zentrale Bedeutung der Richterschaft für das Funktionieren einer wehrhaften Demokratie. Nur Richterinnen und Richter, die sich zu den Werten des Grundgesetzes bekennen, können dieses gegen seine Gegner schützen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über Möglichkeiten und Maßnahmen ausgetauscht, die sicherstellen, dass nur Bewerberinnen und Bewerber, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, zu Richterinnen oder Richtern ernannt werden (§ 9 Nr. 2 DRiG). Dabei haben sie auch erörtert, inwieweit Regelanfragen bei den Landesämtern für Verfassungsschutz der Überprüfung der Verfassungstreue dienen können.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen